Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Anlage II – Länderteil
Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

---

Stand: Juni 2020

Georgien
(Georgien)

I. Auslieferung

I.1. Der Auslieferungsverkehr findet nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371; 1976 II S. 1778; 2003 II S. 257) in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen (BGBl.1990 II S. 118, 119; 1991 II S. 874; 2003 II S. 257) statt.

Bei der Anwendung der Übereinkommen sind zu beachten:

- die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Artikeln 6, 21 und 23 des Übereinkommens abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1976 II S. 1778),

- die von der georgischen Regierung zu den Artikeln 1, 6, 21 und 23 des Übereinkommens sowie zu Artikel 5 des Zweiten Zusatzprotokolls abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 2003 II S. 257).

Vor der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, die sich auf diesen Staat beziehen, ist mit der obersten Justizbehörde Kontakt aufzunehmen.

Eine Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten ist möglich.

Eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger findet nicht statt.

I.2. Auslieferungsersuchen werden bis auf Weiteres nur auf dem diplomatischen Geschäftsweg übermittelt.

Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können auch auf dem unmittelbaren Geschäftsweg oder über Interpol gestellt werden.

I.3. Den Auslieferungsunterlagen sind Übersetzungen in die russische oder englische Sprache beizufügen

I.4. Die vorläufige Auslieferungshaft kann aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen nicht innerhalb von 18 Tagen nach der Verhaftung bei der georgischen Regierung eingehen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden; sie darf in keinem Fall 40 Tage vom Zeitpunkt der Verhaftung an überschreiten.

II. Vollstreckungshilfe

II.1. Der Vollstreckungshilfeverkehr findet nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007; 1992 II S. 98; 1998 II S. 1632) in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. 2866, 2008 II S. 45) statt.

Bei der Anwendung der Übereinkommen sind zu beachten:

- die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8, 12, 16 und 17 des Übereinkommens abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1992 II S. 98).

- die von der georgischen Regierung zu den Artikeln 3 und 17 des Übereinkommens abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1998 II S. 1623).

II.2. Vollstreckungshilfeersuchen werden zwischen dem Bundesamt für Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem georgischen Justizministerium andererseits übermittelt.

II.3. Den Vollstreckungshilfeersuchen und den Unterlagen sind Übersetzungen in die georgische, englische oder russische Sprache beizufügen.

III. Rechtshilfe

III.1. Der sonstige Rechtshilfeverkehr findet nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799; 2001 II S. 759) in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen (BGBl.1990 II S. 124, 125; 1991 II S. 909; 2003 II S. 1549) in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen (BGBl. 2014 II S. 1038; 2015 II S. 520) statt.

Bei der Anwendung der Übereinkommen sind zu beachten:

- die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Artikeln 5, 7, 11, 15,16 und 24 des Übereinkommens, zu den Artikeln 2 und 8 des Zusatzprotokolls sowie zu den Artikeln 4, 6, 9, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 26 und 33 des Zweiten Zusatzprotokolls abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1976 II S. 1799; 1991 II S. 909; 2015 II S. 520),

- die von der georgischen Regierung zu den Artikeln 2, 5, 15, 16 und 24 des Übereinkommens, zu Artikel 8 des Zusatzprotokolls sowie zu den Artikeln 4, 6, 11, 13, 17, 18, 19 und 26 des Zweiten Zusatzprotokolls abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 2001 II S. 759; 2003 II S. 1549; 2015 II S. 520)[1].

Rechtshilfe wird auch geleistet

- in Verfahren wegen Handlungen, die als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann,

- in fiskalischen Strafsachen, soweit es sich auch nach georgischem Recht um eine strafbare Handlung handelt und es sich nicht um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen handelt,

- in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht, sofern für das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeiten in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden zuständig sind.

Die Leistung von Rechtshilfe bei der Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe, die Eintreibung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder die Zahlung

---

[1] Die Vorbehalte und Erklärungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

von Verfahrenskosten sowie bei Maßnahmen betreffend die Aussetzung des Ausspruchs oder der Vollstreckung einer Strafe, die bedingte Entlassung, den Aufschub des Beginns der Vollstreckung einer Strafe oder die Unterbrechung ihrer Vollstreckung erscheint nicht ausgeschlossen.

III.2. Rechtshilfeersuchen werden grundsätzlich zwischen dem Bundesamt für Justiz und dem georgischen Justizministerium übermittelt.

Spontanauskünfte sowie Ersuchen um grenzüberschreitende Observationen, kontrollierte Lieferungen, verdeckte Ermittlungen und um Urteilsabschriften werden unmittelbar zwischen den Justizbehörden und dem georgischen Innenministerium übermittelt.

III.3. Den Rechtshilfeersuchen und den Unterlagen bzw. den Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung einschließlich Sachverhaltsdarstellung sind Übersetzungen in englischer oder russischer Sprache beizufügen.

IV. <u>Sonstiges</u>

IV.1. Von der Festnahme eines georgischen Staatsangehörigen ist die georgische Botschaft unverzüglich von Amts wegen zu unterrichten.

IV.2. Georgien ist Mitglied der Interpol.